

BL_GERICHTE 530 21 4 vom 4. Juni 2021

BL Gerichte, 2021-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_530_21_4

FR: BL_GERICHTE 530 21 4 du 4 juin 2021

IT: BL_GERICHTE 530 21 4 del 4 giugno 2021

Regeste

Direkte Bundessteuer 2018

Erwägungen

E. 1

Das Steuergericht ist gemäss Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig, wobei gemäss § 4 der Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1994 zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (VV DBG; SGS 336.21) i.V.m. § 129 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331) Beschwerden, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 10'000.-- übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt werden. Da die in formeller Hinsicht an eine Beschwerde zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten.

E. 2

Vorliegend unterliegt der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die faktische Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau resp. deren getrennte Besteuerung am Stichtag, d.h. am 31. Dezember 2018, erfüllt waren.

E. 2.1

Bei verheirateten Personen gilt grundsätzlich die Ehegattenbesteuerung. In der Regel haben Ehegatten ein gemeinsames Steuerdomizil. Der Wohnsitz bestimmt sich für jeden in der Schweiz wohnhaften Gatten selbständig nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 1 DBG). Daraus folgt umgekehrt, dass jeder Ehegatte bei Scheidung oder bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung für die ganze Steuerperiode separat veranlagt wird (Art. 42 Abs. 2 DBG). Gemäss Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Ziff. 1.3 liegt eine faktische Trennung vor, die zu einer getrennten Besteuerung der Ehegatten führt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. BGer 2A.458/2006 vom 18. Dezember 2006, E. 3.1, unter Verweis auf das Urteil 2A.432/2004 vom 16. Dezember 2004, E. 3.2, publ. in: SteuerRevue [StR] 60/2005, S. 435 ff.; BGer 2A.458/2006, a.a.O., E. 3.2.1, unter Verweis auf Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 71, S. 558 ff., E. 2b, m.w.H.): - Keine gemeinsame eheliche Wohnung (Art. 162 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]), Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 175 ZGB), Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden

Ehegatten (Art. 23 ZGB). - Die Trennung muss von Dauer sein (mindestens ein Jahr) oder mit der Auflösung der Ehe enden. - Kein gemeinsames Auftreten des Ehepaares in der Öffentlichkeit mehr. - Keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr vorhanden.

E. 2.2

In Bezug auf die Beweislast ist festzuhalten, dass der Nachweis für steuerbegründende Tatsachen der Steuerbehörde, der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen grundsätzlich aber dem Steuerpflichtigen obliegt; dieser hat steuermindernde Tatsachen nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (vgl. BGE 140 II 248, E. 3.5; Blumenstein / Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. A. Zürich 2016, S. 519; vgl. auch Zweifel / Casanova / Beusch / Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2018, § 19 Rz. 8ff.).

E. 2.3

Wie bereits hiervoor aufgezeigt wurde, stellt das Steuerrecht nicht alleine auf den Zivilstand ab, weshalb dem Trennungswillen entscheidende Bedeutung zukommt: Anhand der Lebensumstände ist zu bestimmen, ob eine tatsächliche Trennung mit der Veranlagung als Einzelpersonen oder eine bloss örtliche Trennung und der daraus folgenden gemeinsamen Ehegattenveranlagung angenommen werden kann. Da es sich bei der Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes um eine steuerbegründende Tatsache handelt, trägt grundsätzlich die veranlagende Steuerbehörde die objektive Beweislast für die wohnsitzbegründenden Tatsachen wie Arbeit, familiäre Beziehungen etc. (siehe E. 2.2.; Stefan Oesterhelt / Moritz Seiler, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl. 2017 Basel, Art. 3 N 62). Die steuerpflichtige Person ist jedoch zur Mitwirkung und namentlich zu umfassender Auskunftserteilung über die für die Besteuerung massgebenden Umstände verpflichtet (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.4). Unbestritten ist, dass die Ehe des Beschwerdeführers mit B. nach wie vor rechtlichen Bestand hat. Ebenfalls kann als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer eine Wohnung in der Gemeinde C. selbst bewohnt. Die eingereichte Kopie des Mietvertrags vom 13. September 2011 für die 1 ½-Zimmer-Wohnung in der Gemeinde C. wie auch die Fotos der Wohnung und die Ausführungen des Beschwerdeführers vor den Schranken des Gerichts haben dies bestätigt. Jedoch ist dem Beschwerdeführer der Nachweis der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes resp. das Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden Ehegatten per Stichtag 31. Dezember 2018 nicht gelungen. Daran ändern auch die beiden vom 19. Dezember 2014 resp. vom 31. Dezember 2017 datierten Erklärungen der Ehegatten nichts. So hält die Vereinbarung vom 19. Dezember 2014 explizit fest, dass bis auf weiteres am «legal wedded status» festgehalten wird («[...] but to retain legal wedded status until further notice»). Im vierten Absatz der Vereinbarung vom 31. Dezember 2017 ist von «family home» die Rede. In der Regel wird ein solcher Terminus bei ernstgemeinter Trennungsabsicht nicht (mehr) verwendet. Zudem wurden die vorgenannten Erklärungen nur vom Beschwerdeführer und seiner Ehefrau ohne notarielle oder sonstige amtliche Beglaubigung unterzeichnet, sodass diesen Schreiben von vorneherein keine relevante Beweiskraft zukommt. Auch ist die vom Beschwerdeführer angemietete Wohnung als sehr klein zu bezeichnen, insbesondere in Anbetracht seines hohen Einkommens, sodass sie als Hauptwohnsitz wohl kaum in Betracht zu ziehen ist. Wollte man einer solchen 1 ½-Zimmerwohnung eine andere Funktion als diejenige eines «pied à terre» in der Nähe des Arbeitsortes zuschreiben, erschiene dies nach

der allgemeinen Lebenserfahrung als konstruiert oder zumindest als abwegig. Schliesslich liegen dem Gericht keine Unterlagen vor, seien es eine Wohnsitzbescheinigung oder andere behördliche Bestätigungen, welche die Wohnsitzsituation und damit die faktische Trennung der beiden Ehepartner in irgendeiner Weise zu plausibilisieren vermögen. Der an der Verhandlung eingereichte, auf B. lautenden Bankauszug der Bank E. betrifft das Jahr 2019 und ist somit für die hier zu beurteilende strittige Steuerperiode 2018 irrelevant. Einer Trennung des Ehepaares auf eine längere oder unbestimmte Zeit, widerspricht die Regelung im letzten Absatz der Vereinbarung vom 31. Dezember 2017, wo man sich mit «until financial or personal circumstances change» ausdrücklich vorbehält, dass man die getroffene Vereinbarung den veränderten Umständen, explizit auch den persönlichen Verhältnissen, wieder anpassen kann. Dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau weiterhin gemeinschaftlich als Ehepaar auftritt, wird zwar von ihm in Abrede gestellt. Jedoch erscheint es nicht plausibel, wieso er keine Unterlagen über andere, vor den Schranken des Gerichts anekdotisch angeführte Beziehungen eingereicht hat, die seine Vorbringen hätten plausibilisieren können. Schliesslich besteht auch weiterhin eine Gemeinschaftlichkeit der Mittel im erwähnten Sinn. Beschränken sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ehegatten mit je eigenem Wohnsitz höchstens noch darauf, dass der eine dem anderen ziffernmässig bestimmte Unterhaltsbeiträge zukommen lässt, bilden sie keine wirtschaftliche Einheit mehr. Abzustellen ist dabei nicht auf die (formal-) rechtlichen Aspekte, sondern auf die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse (Greminger / Bärtschi , in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizer Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art.9 N 13). Dem an der heutigen Verhandlung eingereichten Kontoauszug für das Konto I. kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer, neben den jeweils monatlich bezahlten «Unterhaltsbeiträgen» von Fr. 7'000.--, einen Betrag von insgesamt Fr. 17'000.-- in vier Teiltransaktionen auf ein eigenes Konto in Grossbritannien überwiesen hat. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz, sondern vielmehr in Grossbritannien, höchstwahrscheinlich im so bezeichneten «family home» hat. Es erhellt überdies nicht, warum im Zuge einer geplanten dauerhaften Trennung der Ehepartner keine Verkaufsbemühungen hinsichtlich der Liegenschaft in Grossbritannien oder eindeutige Schritte für eine vermögensrechtliche Entflechtung unternommen wurden. Wiederum substantiiert der Beschwerdeführer seine Vorbringen der fehlenden Gemeinschaftlichkeit der Mittel nicht genügend, sodass bei dieser Sachlage der Beweis, dass der Lebensunterhalt der Ehegatten aus getrennten Mitteln bestritten worden ist, als nicht geglückt gelten kann. Aus alledem folgt, dass der Beschwerdeführer den Beweis der faktischen Trennung von seiner Ehefrau nicht erfolgreich führen konnte, sodass die Ehegatten zu Recht gemeinsam besteuert wurden.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 144 Abs. 1 DBG die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 2'000.-- zu bezahlen und es ist ihr gestützt auf Art. 144 Abs. 4 DBG keine Parteientschädigung auszurichten. wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.